

Gründe zur Verweigerung führen.»⁹² Die mit diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen einhergehenden Begründungs- bzw. Rechtfertigungslasten versteht der Staatsgerichtshof funktional als «vorgelagerten Grundrechtsschutz».⁹³

33

Schliesslich gewinnt die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs seit den 1980er Jahren dadurch freiheitsakzentuierende Konturen, dass den sog. Grundrechtsschranken-Schranken⁹⁴ grössere Bedeutung zugemessen wird.⁹⁵ Insoweit rücken zunehmend der Verhältnismässigkeitsgrundsatz bzw. das Übermassverbot und die Kerngehaltsgarantie ins Blickfeld der Grundrechtsjudikatur, bei denen es sich – so der Staatsgerichtshof – «um die in der schweizerischen und auch der deutschen Lehre und Rechtsprechung generell anerkannten Prüfungsmaximen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen» handelt.⁹⁶ Hierauf ist zurückzukommen.

3. Relativierungen des grundrechtlichen Gesetzesvorbehalts in Sonderkonstellationen?

3.1 Sonderstatusverhältnisse und polizeiliche Generalklausel als Legitimationstitel für Grundrechtseingriffe?

34

Mit der vorstehend skizzierten Entwicklung der Judikatur des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs, die zunehmend eine freiheitsakzentuierend-rechtsstaatliche Position erkennen lässt, sind Relativierungen des grundrechtlichen Gesetzesvorbehalts, wie sie in der Vergangenheit gelegentlich praktiziert worden sind, kaum vereinbar. Derartige Sonderkonstellationen hat der Staatsgerichtshof zum einen im Blick auf die polizeiliche Generalklausel und zum anderen für sog. besondere Rechtsverhältnisse anerkannt.⁹⁷

92 So StGH 2006/44, Erw. 4.3, LES 2008, 11 (17), unter Bezugnahme auf BVerfGE 62, 169.

93 StGH 2006/44, Erw. 4.3, LES 2008, 11 (17), unter Bezugnahme auf Bethge Herbert, Der Grundrechtseingriff, in: VVDStRL 57 (1998), 7 (46).

94 Zu diesem noch im folgenden Abschnitt IV.

95 Siehe hierzu auch Hoch, Schwerpunkte, S. 65 (71 ff.), der zutreffend auch auf die Parallele in der österreichischen Verfassungsjudikatur verweist; ferner Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 26.

96 So StGH 1989/3, Erw. 2.1, LES 1990, S. 45 (47).

97 Zu diesen Sonderkonstellationen Höfling, Grundrechtsordnung, S. 94 ff.